



Veterinärreglement (VetR)



Stand 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Grundlagen.....	4
1.1	Statutarische Grundlagen und angewandte Reglemente.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Tierärztinnen oder Tierärzte.....	4
3	Die Veterinärkommission.....	5
4	Swiss Equestrian-Tierärztinnen oder Tierärzte.....	6
4.1	Disziplintierärztin oder Disziplintierarzt.....	6
4.2	Die Equipen- und Delegationstierärztin oder der Equipen- und Delegationstierarzt.....	6
4.3	Die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt.....	7
4.4	Die Identifikationstierärztin oder der Identifikationstierarzt.....	7
4.5	Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt.....	7
4.6	Die FEI- Tierärztinnen oder FEI-Tierärzte.....	8
4.6.1	National Head FEI Veterinarian.....	8
4.6.2	FEI Official Veterinarian (OV).....	8
4.6.3	FEI Permitted Treating Veterinarian (PTV).....	8
4.6.4	FEI Permitted Equine Therapist (PET).....	8
5	Tierärztliche Aufgaben.....	8
5.1	Richtlinien für die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt.....	8
5.1.1	Ernennung der Turniertierärztinnen oder Turniertierärzte.....	8
5.1.2	Bedürfnisse an Personal und an tierärztlichem Material.....	8
5.1.3	Medikationserklärung.....	8
5.1.4	Notfalldienst und Erste Hilfe.....	9
5.1.5	Transportmittel.....	9
5.1.6	Verbindung zwischen der Jury und der Turniertierärztin oder dem Turniertierarzt.....	10
5.1.7	Dauer des Einsatzes und Entschädigung der Turniertierärztin oder des Turniertierarztes.....	10
5.2	Richtlinien für tierärztliche Kontrollen.....	10
5.2.1	Routinekontrollen durch die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt:.....	10
5.2.2	Von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten/Technischen Delegierten angeordnete Kontrollen.....	10
5.2.3	Vom Technischen Komitee angeordnete Kontrollen.....	10
5.2.4	Berichte.....	10
5.3	Richtlinien für Medikationskontrollen und Kontrollen der verbotenen Handlungen.....	10
5.3.1	Allgemeine Vorschriften für die Medikationskontrollen.....	11
5.3.2	Kontrollverfahren.....	11
5.3.3	Entnahme und Verfahren.....	13
5.3.4	Analyse der Entnahmen.....	14
5.3.5	Material für die Medikationskontrollen.....	15
5.3.6	Feststellung verbotener Handlungen und Übertretungen.....	15
5.4	Ponymessungen.....	16
5.4.1	Messberechtigte Personen.....	16
5.4.2	Ablauf der Ponymessung.....	16
6	Spezielle Bestimmungen zu Tierschutz und Ethik.....	16
6.1	Trächtige Stuten.....	16
7	Schlussbestimmungen.....	16
7.1	Inkrafttreten.....	16
	Anhang I: Ethik-Codex Swiss Equestrian.....	18
	Anhang II: FEI Equine prohibited List.....	19

Anhang III: Impfvorschriften	20
Anhang IV: Signalementkurs.....	22
Anhang V: Ponymessbescheinigung	23
Anhang VI: FEI – Veterinär:in – Kandidat:in.....	24
Anhang VII: Richtlinien für Medikationskontrollen	25
Anhang VIII: Entschädigung für tierärztliche Tätigkeit	25
Anhang IX: Turniertierärztin oder Turniertierarzt.....	26
Anhang X: Medikationserklärung	27

1 Grundlagen

1.1 Statutarische Grundlagen und angewandte Reglemente

- ¹ Statuten Swiss Equestrian
- ² Organisationsreglement Swiss Equestrian
- ³ Generalreglement Swiss Equestrian
- ⁴ Technische Reglemente Swiss Equestrian
- ⁵ Statuten der Fédération Equestre Internationale (FEI)
- ⁶ Generalreglement der FEI
- ⁷ Veterinärreglement der FEI
- ⁸ Technische Reglemente der FEI
- ⁹ World Anti-Doping Agency (WADA)

1.2 Rechtliche Grundlagen

- ¹ Tierschutzgesetz (TschG)
- ² Tierschutzverordnung (TSchV)
- ³ Tierseuchengesetz/-verordnung
- ⁴ Tierarzneimittelverordnung

2 Tierärztinnen oder Tierärzte

¹ Tierärztinnen oder Tierärzte können bei Swiss Equestrian verschiedene Funktionen ausüben

- a) Mitglied/Präsident:in der Veterinärkommission
- b) Swiss Equestrian-Tierärztinnen oder Tierärzte
 - Disziplinentierärztin oder Disziplinentierarzt
 - Delegationstierärztin oder Delegationstierarzt
 - Equipentierärztin oder Equipentierarzt
 - MCP-Tierärztin oder MCP-Tierarzt (Testing Veterinarian, Dopingkontrolltierärztin oder Dopingkontrolltierarzt)
 - Turniertierärztin oder Turniertierarzt (permanent vor Ort oder auf Pikett)
 - Identifikationstierärztin oder Identifikationstierarzt (inkl. Ponymessungen für nationale Pässe)
- c) FEI-Tierärztinnen oder Tierärzte
 - FEI Official Veterinarian (OVs)
 - FEI Permitted Treating Veterinarian (PTVs)

² Zur Ernennung als Swiss Equestrian-Tierärztinnen oder Tierärzte müssen die Bewerber:innen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Träger des eidgenössischen Tierärztinnen oder Tierärzte-Diploms oder eines gleichwertig anerkannten Diploms
- b) die von Swiss Equestrian für Tierärztinnen oder Tierärzte organisierten Kurse besuchen und den festgelegten Anforderungen für die jeweilige Funktion entsprechen
- c) sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien von Swiss Equestrian vorbehaltlos zu befolgen

3 Die Veterinärkommission

¹Die Veterinärkommission setzt sich aus vier bis fünf Pferdetierärztinnen oder Pferdetierärzten zusammen, einer davon ist der National Head FEI Veterinarian.

²Alle Mitglieder und deren Präsident:in werden vom Vorstand Swiss Equestrian gewählt.

³Der Veterinärkommission fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Stellt die Wahrung der Interessen des Pferdes im Pferdesport sicher, insbesondere Wahrung der nationalen Gesetze im Rahmen des Pferdesportes
- b) Berät die Mitgliederverbände und den Vorstand in allen veterinärmedizinischen Fragen (z. B. Tierschutz, Ethik, Impfungen, tierärztlicher Dienst, Widerristhöhenmessung, usw.)
- c) Organisiert und führt die Medikationskontrollen durch (MCP = Medication Control Program). Prüft die eingegangenen Medikationserklärungen
- d) Organisiert Ausbildungskurse für Tierärztinnen oder Tierärzte und ernennt diese in entsprechende Funktionen: Signalementkurse (Anhang IV), MCP-Ausbildung, Turniertierärztkurs (Anhang VIII).
- e) Kandidaturen zum FEI Official Veterinarian (OV), FEI Permitted Treating Veterinarian (PTV) und FEI Permitted Equine Therapist (PET) werden der Veterinärkommission zur Konsultation eingereicht und der FEI vorgeschlagen.
- f) Erstellt das Veterinärreglement zuhanden des Vorstandes
- g) Koordiniert die veterinärmedizinischen Angelegenheiten in den verschiedenen Disziplinen
- h) Unterstützt die Disziplintierärztinnen oder Disziplintierärzte und informiert sie über besondere Vorkommnisse in ihrer Disziplin
- i) Überwacht periodisch die eingereichten und in der Geschäftsstelle archivierten Medikationserklärungen
- j) Erstellt die Jahresplanung und das Budget für die Kommission
- k) Erstellt Pflichtenhefte für die einzelnen Chargen der Mitglieder der Veterinärkommission
- l) Kann in strittigen Fällen externe oder interne Expertinnen oder Experten benennen (z.B. für Kontrollen von Ponymessungen)

⁴Aufgabenbereiche der Präsidentin oder des Präsidenten der Veterinärkommission in Sachen Medikationskontrolle:

- a) Die Präsidentin oder der Präsident der Veterinärkommission organisiert und überwacht mit dem für das MCP verantwortlichen Mitglied der Veterinärkommission die Medikationskontrollen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident der Veterinärkommission resp. das für das MCP verantwortliche Mitglied erfüllt, im Rahmen ihres oder seines Auftrages, folgende Aufgaben:
 - leitet die Tätigkeit der MCP-Tierärztinnen oder Tierärzte
 - trifft Massnahmen zur Geheimhaltung der durchzuführenden Kontrollen
 - ist die Verbindungsperson zwischen dem Analysenlabor und Swiss Equestrian
 - berät die Rechtspflegeorgane Swiss Equestrian, falls Medikationsvorschriften übertreten worden sind
 - erstattet Bericht über die durchgeführten Kontrollen (Jahresbericht Swiss Equestrian)

⁵ Die Entschädigung der Mitglieder der Veterinärkommission erfolgt durch den Verband (gemäss Entschädigungsreglement Swiss Equestrian).

4 Swiss Equestrian-Tierärztinnen oder Tierärzte

Die Swiss Equestrian-Tierärztinnen oder Tierärzte arbeiten im Auftrag von Swiss Equestrian.

4.1 Disziplintierärztin oder Disziplintierarzt

¹Swiss Equestrian ernennt für jede Disziplin eine Disziplintierärztin oder einen Disziplintierarzt

²Die Disziplintierärzte werden vom Vorstand Swiss Equestrian nach Rücksprache mit der Veterinärkommission ernannt

³Die Aufgaben der Disziplintierärztinnen oder Disziplintierärzte sind:

- a) Beratung der Technischen Komitees bezüglich veterinärmedizinischer Fragen
- b) Begleitung des Trainings der entsprechenden Disziplin in Absprache mit der Equipenchefin oder dem Equipenchef
- c) Ist Mitglied des Technischen Komitees
- d) Sich als Delegations- oder Equipentierärztin oder Delegations- oder Equipentierarzt zur Verfügung zu stellen
- e) Festlegung des Umfangs der Betreuung an internationalen Turnieren
- f) Information der Veterinärkommission über besondere Vorkommnisse
- g) Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Entschädigungsreglement Swiss Equestrian).

4.2 Die Equipen- und Delegationstierärztin oder der Equipen- und Delegationstierarzt

¹Für eine offizielle internationale Veranstaltung kann eine Equipentierärztin oder ein Equipentierarzt ernannt werden. In diesem Fall ernennt das Technische Komitee der betreffenden Disziplin eine Equipentierärztin oder einen Equipentierarzt.

²Werden bei einer Veranstaltung verschiedene Disziplinen ausgetragen (Olympische Spiele, Weltreiterspiele, usw.), kann die Veterinärkommission Swiss Equestrian eine Delegationstierärztin oder einen Delegationstierarzt ernennen. Die Delegationstierärztin oder der Delegationstierarzt koordiniert die tierärztlichen Einsätze zusammen mit den anderen Equipentierärztinnen oder Equipentierärzten und kann selber auch als Equipentierärztin oder Equipentierarzt fungieren.

³Die Equipentierärztin/Delegationstierärztin oder der Equipentierarzt/Delegationstierarzt hat die Aufgabe, dazu beizutragen, den gesundheitlichen Zustand der Pferde zu erhalten und ihre Wettkampffähigkeit zu gewährleisten, sowie unterstützt die Equipenchefin/Delegationschefin oder den Equipenchef/Delegationschef bei Bedarf in allen veterinärmedizinischen Belangen.

- a) während der Vorbereitungsphase
- b) während der Hin- und Rückreise
- c) während und nach der Veranstaltung.

⁴Die Equipentierärztin und die Delegationstierärztin oder der Equipentierarzt und der Delegationstierarzt sind der Equipenchefin/Delegationschefin oder dem Equipenchef/Delegationschef unterstellt.

⁵Equipen- und Delegationstierärztinnen oder Equipen- und Delegationstierärzte nehmen bei ihrer Ankunft am Wettkampfort sofort Kontakt mit der Veterinärkommission des Veranstalters auf

⁶Equipen- und Delegationstierärztinnen oder Equipen- und Delegationstierärzte füllen die von der FEI geforderten Dokumente aus (z.B. Veterinary Form A und / oder B) und behandeln Pferde mit Einverständnis der Equipenchefin oder des Equipenchefs und der für das Pferd Verantwortlichen Person. Bei den Turnieren anwesende Privattierärztinnen oder -tierärzte der Konkurrentinnen oder Konkurrenten sowie Permitted Equine Therapist besprechen vorgängig ihre Behandlungen mit den Equipen- und Delegationstierärztinnen oder Equipen- und Delegationstierärzten.

⁷Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Entschädigungsreglement Swiss Equestrian), die Behandlungen sind durch die verantwortliche Person zu bezahlen.

4.3 Die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt

¹Die mit der Medikationskontrolle beauftragten Tierärztinnen oder Tierärzte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veterinärkommission resp. dem für die MCP verantwortliche Mitglied der Veterinärkommission unterstellt.

²Die Veterinärkommission ernennt die MCP-Tierärztinnen oder MCP-Tierärzte.

³ Sie müssen die von Swiss Equestrian organisierten Aus- und Weiterbildungen für MCP-Tierärztinnen oder MCP-Tierärzte besuchen.

⁴Die mit der Medikationskontrolle beauftragten Tierärztinnen oder Tierärzte haben folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Probeentnahmen und Verfassung eines Protokolls
- b) Versand der entnommenen Proben an das offizielle Analyselabor

⁵Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Anhang VIII).

4.4 Die Identifikationstierärztin oder der Identifikationstierarzt

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Swiss Equestrian-Signalelementkurses (Anhang IV) sind diese Tierärztinnen oder Tierärzte befugt, einen Equidenpass auszustellen sowie Ponymessungen für nationale Pässe durchzuführen.

²Die Kosten für den Equidenpass oder die Ponymessung gehen zu Lasten des Auftraggebers (Verantwortliche:r für das Pferd).

4.5 Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt

¹Bestimmungen sind auch in den Reglementen der einzelnen Disziplinen zu finden.

²Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt wird vom Veranstalter bestimmt.

³Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt muss die Pferdemedizin seit mindestens einem Jahr im Rahmen seiner Berufstätigkeit regelmässig ausüben, über eine angemessene persönliche Tierarzt-Ausrüstung verfügen und ausreichend Erfahrungen mit Pferdenotfällen haben. Sie oder er arbeitet unter persönlicher Haftpflicht oder, im Fall von angestellten Tierärztinnen oder Tierärzten unter der des Arbeitsgebers.

⁴Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt muss die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien von Swiss Equestrian (Anhang IX) kennen und vorbehaltlos befolgen.

⁵Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt hat während der ganzen Dauer einer Veranstaltung folgende Verantwortung und Aufgaben:

- a) Erste Hilfe Massnahmen auf dem Turnierplatz sicherstellen
- b) Den Veranstalter auf die Planung und Organisation des Abtransports verletzter Pferde, die der stationären Behandlung bedürfen, hinzuweisen
- c) Dafür sorgen, dass das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung an den an Swiss Equestrian-Veranstaltungen teilnehmenden Pferden eingehalten werden. Vergehen müssen der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten gemeldet werden.
- d) Muss zur Beurteilung von eingereichten Medikationserklärungen von Offiziellen herbeigezogen werden, wenn er oder sie vor Ort ist. Wenn die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt nur auf Pikett ist (zum Bsp. Dressur) kann sie oder er konsultiert werden.

⁶Die Anwesenheit und Ausrüstung der Turniertierärztin oder des Turniertierarztes wird in den Reglementen der Disziplinen und im Anhang VIII festgelegt.

⁷Die Entschädigung erfolgt durch den Veranstalter (Empfehlung gemäss Anhang VII).

⁸ Um auf der Liste der Swiss Equestrian-Turniertierärztinnen oder Swiss Equestrian-Turniertierärzte aufgeführt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Besitz einer schweizerischen Berufsausübungsbewilligung oder Tätigkeit als Tierarzt im Angestelltenverhältnis in der Schweiz sowie Verfügen über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Einsatzes.
- b) Absolvierter Swiss Equestrian Turniertierarzt- und Signalelementkurs
- d) Rezertifizierung mittels Ablegen der Swiss Equestrian E-Learning Prüfung für Turniertierärzte alle 4 Jahre.

4.6 Die FEI- Tierärztinnen oder FEI-Tierärzte

4.6.1 National Head FEI Veterinarian

¹Der National Head FEI Veterinarian wird vom Vorstand Swiss Equestrian auf Antrag der Veterinärkommission ernannt und ist Mitglied der Veterinärkommission Swiss Equestrian. Er stellt die Verbindung zwischen der FEI-Veterinärkommission und der Swiss Equestrian-Veterinärkommission sicher.

²Die Aufgaben des National Head FEI Veterinarian sind im Veterinärreglement der FEI festgehalten.

³ Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Entschädigungsreglement Swiss Equestrian).

4.6.2 FEI Official Veterinarian (OV)

¹Kandidaturen zum FEI Official Veterinarian (OV) werden der Veterinärkommission zur Konsultation eingereicht. Die Veterinärkommission schlägt diese vor und sie werden bei der FEI angemeldet.

²Alle weiteren Bestimmungen siehe FEI-Bestimmungen.

4.6.3 FEI Permitted Treating Veterinarian (PTV)

¹Die Aufgaben des FEI Permitted Treating Veterinarian (PTV) sind im Veterinärreglement der FEI festgehalten.

²Um der FEI als Permitted Treating Veterinarian (PTV) vorgeschlagen werden zu können, muss die Kandidatin oder der Kandidat als Swiss Equestrian-Turniertierärztin oder Swiss Equestrian-Turniertierarzt registriert sein. Die Kandidaten werden von der Veterinärkommission geprüft und dann bei der FEI angemeldet.

4.6.4 FEI Permitted Equine Therapist (PET)

¹Kandidaturen zum FEI Permitted Equine Therapist (PET) werden der Veterinärkommission zur Konsultation eingereicht. Die Veterinärkommission schlägt diese vor und sie werden bei der FEI angemeldet.

² Alle weiteren Bestimmungen siehe FEI-Veterinärbestimmungen.

5 Tierärztliche Aufgaben

5.1 Richtlinien für die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt

5.1.1 Ernennung der Turniertierärztinnen oder Turniertierärzte

¹Bei der Ausarbeitung der Ausschreibungen einer Veranstaltung einigt sich das Organisationskomitee mit einem oder mehreren Swiss Equestrian-Turniertierärztin oder Swiss Equestrian-Turniertierärzten seiner Wahl über den Einsatz.

² Die Swiss Equestrian-Turniertierärztinnen oder Swiss Equestrian-Turniertierärzte bestätigen dem Organisator die Annahme des Auftrags.

5.1.2 Bedürfnisse an Personal und an tierärztlichem Material

¹Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt bestimmt zusammen mit dem Organisationskomitee das nötige Personal auf Grund der Disziplin, des Programms und nach Umfang der Veranstaltung. Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt schätzt auf Grund des Programms der Veranstaltung und den daraus entstehenden Risiken die Bedürfnisse an tierärztlichem Material, an Arbeits- und Hilfskräften und an übrigen Mitteln ab. Es wird dem Organisator darauf gestützt ein Budget unterbreitet.

5.1.3 Medikationserklärung

¹Eine Medikationserklärung kann dann ausgefüllt und auf dem Turnierplatz vorgelegt werden, wenn ein Pferd im Vorfeld einer Pferdesportveranstaltung mit einer Substanz, welche auf der Liste der «controlled medication substances» der FEI ausgeführt ist, behandelt werden

musste. Swiss Equestrian übernimmt die Equine Prohibited Substances List der FEI (siehe AnhangX)

² Die Medikationserklärung muss spätestens 30 Minuten vor Prüfungsbeginn der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten respektive dem oder der Technischen Delegierten vorgelegt werden. Bei Prüfungen, in denen die Reiter:innen in Gruppen mit festgesetzten Zeiten starten, muss die Medikationserklärung spätestens 30 Minuten vor dem ersten Start der jeweiligen Gruppe vorgelegt werden.

³ Mit der Unterschrift bestätigt die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident resp. der oder die Technische Delegierte (TD) das fristgerechte Einreichen (siehe 5.1.3 Punkt 2) der Medikationserklärung.

⁴ Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident bzw. Technische Delegierte muss die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt für eine klinische Einschätzung des Pferdes mit Medikationserklärung zu Rate ziehen. Wird die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt zur Konsultation herbeigezogen, muss die Einschätzung ebenfalls auf der Medikationserklärung im dafür vorgesehenen Feld festgehalten werden. Diese Einschätzung bezieht sich auf den klinischen Zustand des Pferdes und dessen vermeintlicher Einsatzfähigkeit zum Sport, stellt jedoch keine Einschätzung des Risikopotentials der Medikation bei einer etwaigen Medikationskontrolle dar.

⁵ Die Medikationserklärung muss von dem verantwortlichen Offiziellen (Jurypräsident:in, TD) zusammen mit dem Juryrapport an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian weitergeleitet werden. Diese Dokumente werden zentral archiviert und stehen der Veterinärkommission und der SAKO jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

⁶ Bei Kontrollen durch eine MCP-Tierärztin oder einen MCP-Tierarzt sind die Medikationserklärungen auszuhändigen und er oder sie kann dies bei der Selektion der Probenentnahmen berücksichtigen.

⁷ Die Medikationserklärungen werden bei der Einschätzung von Medikationskontrollen mit positivem Befund durch die Sanktionskommission berücksichtigt.

5.1.4 Notfalldienst und Erste Hilfe

¹ Die Hauptaufgabe der Turniertierärztin oder des Turniertierarztes ist die Versorgung von Notfällen auf dem Turnierplatz. Grössere Eingriffe sollen in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik vorgenommen werden.

² Zu diesem Zweck organisiert die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt vor Beginn der Veranstaltung die jederzeit mögliche Notfall-Einlieferung in eine nahe Praxis oder Klinik.

³ Unvermeidbare Euthanasien müssen mit grösster Rücksicht auf die Öffentlichkeit geplant und durchgeführt werden.

⁴ Einen plötzlichen Todesfall oder eine Euthanasie infolge schwerer Verletzung muss die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt am gleichen Tag der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veterinärkommission telefonisch melden. Bei einem Todesfall/Euthanasie eines Pferdes kann die Veterinärkommission eine post mortem Untersuchung veranlassen. Die Kosten für diese Untersuchung werden von Swiss Equestrian übernommen.

⁵ Presseauskünfte bezüglich Gesundheit der Pferde gibt die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident oder der Pressechef:in der Veranstaltung in Absprache mit der Turniertierärztin oder dem Turniertierarzt.

5.1.5 Transportmittel

¹ Abhängig von der Art und Grösse der Veranstaltung müssen eine oder mehrere Transportmöglichkeiten für Pferde bereitstehen. Die verantwortliche Turniertierärztin oder der verantwortliche Turniertierarzt organisiert mit dem Veranstalter geeignete Fahrzeuge, deren Ausstattung dem eingeschätzten Risiko der Veranstaltung entspricht.

² Diese Mittel für den Abtransport von verletzten Pferden müssen vor Beginn der Prüfungen genau festgehalten sowie die Zu- und Abfahrtswege bestimmt werden.

5.1.6 Verbindung zwischen der Jury und der Turniertierärztin oder dem Turniertierarzt

Eine direkte Verbindung zwischen Turniertierärztin oder Turniertierarzt und der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsident muss während der Veranstaltung ständig gewährleistet sein und wird im Vorfeld überprüft. Gegebenfalls können weitere Personen in die Kommunikation eingebunden werden.

5.1.7 Dauer des Einsatzes und Entschädigung der Turniertierärztin oder des Turniertierarztes

Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt beginnt den Dienst 30 Minuten vor Beginn der ersten Prüfung des Tages und beendet ihn 30 Minuten nach der letzten Prüfung. Findet die letzte Preisverteilung beritten statt, muss die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt anwesend sein.

5.2 Richtlinien für tierärztliche Kontrollen

5.2.1 Routinekontrollen durch die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt:

¹Die Veterinärkommission kann der Turniertierärztin oder dem Turniertierarzt Routinekontrollen in Auftrag geben, um das Wohlergehen der Pferde zu überprüfen.

²Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt bestimmt die Auswahl und die Art der Kontrollen, wobei dem Wohlergehen des Pferdes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

5.2.2 Von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten/Technischen Delegierten angeordnete Kontrollen

¹Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident/TD kann folgende Kontrollen anordnen:

- Prüfung von Medikationserklärungen
- Identität der Pferde (Pässe)
- Ponymessbescheinigung (Stockmasskontrolle der Ponys)
- Impfzustand (Anhang III)
- Gesundheitszustand, physischer Zustand (fit to compete) und Wohlergehen des Pferdes
- sowie weitere begründete Kontrollen nach Ermessen (siehe u.a. GR 2.4)

²Die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt kann mit diesen Aufgaben beauftragt werden, sofern sie oder er dadurch nicht von der Hauptaufgabe, dem Notfalldienst und der Ersten Hilfe, abgehalten wird.

³Pferde mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten müssen je nach Situation isoliert oder vom Platz gewiesen werden. Pferde mit unklarem oder nicht dem Reglement entsprechendem Impfstatus müssen der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten gemeldet und die entsprechenden Massnahmen gemäss Generalreglement Swiss Equestrian getroffen werden. Massnahmen und Verweise sollten von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten in Absprache mit der Turniertierärztin oder dem Turniertierarzt getroffen werden.

5.2.3 Vom Technischen Komitee angeordnete Kontrollen

Die Technischen Komitees der Disziplinen können spezielle Veterinärkontrollen anordnen, die sie der Turniertierärztin oder dem Turniertierarzt übertragen:

- Identität der Pferde (Pässe, Transponder)
- Ponymessbescheinigung (Stockmasskontrolle der Ponys)
- Gesundheit, resp. physischer Zustand (fit to compete) und Wohlergehen des Pferdes
- sowie weitere begründete Kontrollen nach Ermessen (siehe u.a. GR 2.4)

5.2.4 Berichte

Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident berichtet über die Kontrollen in seinem Rapport in der von Swiss Equestrian vorgegebenen Form.

5.3 Richtlinien für Medikationskontrollen und Kontrollen der verbotenen Handlungen

Siehe auch Generalreglement Art. 2.4, 6.4. und Anhang VI

5.3.1 Allgemeine Vorschriften für die Medikationskontrollen

¹Die Medikationskontrollen werden von den MCP-Tierärztinnen oder MCP-Tierärzten auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Veterinärkommission resp. des für die MCP verantwortlichen Mitgliedes der Veterinärkommission durchgeführt.

²Die Veranstaltungen, an welchen MCP-Kontrollen durchgeführt werden, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veterinärkommission resp. vom für das MCP verantwortlichen Mitglied bestimmt.

³Die Präsidentin oder der Präsident der Veterinärkommission resp. das für MCP verantwortliche Mitglied, informiert die MCP-Tierärztin oder den MCP-Tierarzt über die Veranstaltung, an welcher Kontrollen durchzuführen sind und erteilt alle nötigen Instruktionen.

⁴Die Kontrollen finden ohne vorherige Mitteilung statt. Weder die Jury noch die Organisatoren werden vor der Veranstaltung informiert.

⁵Die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt bestimmt, im Einverständnis mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veterinärkommission, die Prüfungen, die einer Kontrolle unterzogen werden. Sie oder er überprüft im Vorfeld die von der Jury gesammelten Medikationserklärungen und entscheidet, ob diese Pferde bevorzugt kontrolliert werden. Für Meisterschaften können auf Anordnung der Technischen Komitees der Disziplinen spezielle Bestimmungen verfügt werden.

⁶Für die MCP-Kontrollen muss das Organisationskomitee der MCP-Tierärztin oder dem MCP-Tierarzt einen geeigneten Ort/ Pferdeboxe zur Verfügung stellen. Diese sollten nicht zu weit vom Turnierplatz entfernt sein. Die Geschäftsstelle Swiss Equestrian informiert das Organisationskomitee über diese Pflicht. In Ausnahmefällen kann die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt bei Fehlen einer geeigneten Pferdeboxe die Medikationskontrolle auch ohne Pferdeboxe durchführen.

⁷Die MCP-Tierärztinnen oder MCP-Tierärzte tragen ein dafür vorgesehenes Tenue und eine ihrer Aktivität entsprechende Legitimationskarte auf sich. Diese Karte dient ihnen als Passierschein.

⁸Das Kontrollverfahren ist im Absatz 5.3.2 und 5.3.3 festgehalten. Es muss genau eingehalten werden. Verfahrensfehler können nur geltend gemacht werden, wenn der Beweis erbracht wird, dass sie Einfluss auf das Ergebnis haben.

5.3.2 Kontrollverfahren

¹Auswahl der Pferde

- Die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt meldet sich vor der Prüfung bei der Jurypräsidentin oder beim Jurypräsidenten bzw. beim Technischen Delegierten (TD), Turniertierärztin oder Turniertierarzt und beim Organisationskomitee an.
- Die Jury legt der MCP-Tierärztin oder dem MCP-Tierarzt alle eingegangenen Medikationserklärungen zur Durchsicht vor.
- Die zu kontrollierenden Pferde werden vor der Prüfung von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten bzw. vom Technischen Delegierten (TD) durch Auslosung oder ein anderes Verfahren bestimmt.
- Ausser den durch das Los bezeichneten Pferden kann von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten bzw. vom der oder dem Technischen Delegierten (TD) und von der MCP-Tierärztin oder vom MCP-Tierarzt auch ein speziell von ihnen bestimmtes Pferd kontrolliert werden (z. B. Pferde mit Medikationserklärungen).
- Die Technischen Komitees haben das Recht, Pferde ihrer Wahl kontrollieren zu lassen
- Die Art und Weise, wie jedes Pferd bestimmt wurde, muss in einem von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten und der MCP-Tierärztin oder dem MCP-Tierarzt unterschriebenen Bericht festgehalten werden.

²Zeitpunkt der Entnahme

Die Entnahmen müssen unmittelbar nach dem Einsatz des bestimmten Pferdes oder nach der Preisverteilung erfolgen. Bei Concours Complet- oder Fahrprüfungen kann die Entnahme bereits nach einer Teilprüfung durchgeführt werden.

Gemeldete Pferde, die einsatzbereit auf dem Turnierplatz erscheinen und kurzfristig zurückgezogen werden, dürfen jederzeit kontrolliert werden, so lange sie sich auf dem Turnierplatz aufhalten.

3 Überwachung der Kontrollen

Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident bestimmt ein Jurymitglied oder ein Mitglied des Organisationskomittes zur Überwachung der Kontrollen. Das Pferd muss bis zum Ende aller Entnahmen unter Überwachung dieser Person stehen.

4 Ablauf der Kontrolle

- Die zur Überwachung der Kontrolle bestimmte Person informiert die Konkurrentin oder den Konkurrenten sofort nach der Prüfung, resp. Teilprüfung, resp. Preisverteilung, dass ihr oder sein Pferd für die MCP-Kontrolle bestimmt wurde. Sie gehen miteinander zu der für die Entnahmen vorgesehenen Boxe. Die Konkurrentin oder der Konkurrent hat das Recht, diese Pflicht einer Drittperson anzuvertrauen. Die Verantwortung bleibt jedoch bei der Konkurrentin oder beim Konkurrenten.
- Der Pass des zu kontrollierenden Pferdes wird von der MCP- oder Turniertierärztin resp. Turniertierarzt überprüft.
- Wenn kein Pass vorgewiesen werden kann und kein Mikrochip am Pferd ablesbar ist, der bei Swiss Equestrian (info.swiss-equestrian.ch) hinterlegt ist, stellt die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt auf Kosten der verantwortlichen Person ein graphisches und schriftliches Signalement aus, unterschreibt dieses und lässt es von der für die Überwachung beauftragten Person visieren. Anderenfalls kann die Identifikation ausschliesslich über den Mikrochip erfolgen, sofern dieser bereits bei Swiss Equestrian eingetragen ist (Kontrolle via info.swiss-equestrian.ch).
- Die Kontrolle des Mikrochips sollte erst nach Ablauf der Wartezeit für die Urinentnahme (Pferd direkt in die Boxe, ohne vorgängige Manipulation durch fremde Personen) erfolgen, um möglichst wenig Stress beim Pferd zu erzeugen und wenn immer möglich Urin gewinnen zu können
- Die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt vergleicht den nachträglich zugestellten Pass mit dem bei der Entnahme ausgestellten Signalement, um die Identität des Pferdes sicherzustellen und trägt die durchgeführte Kontrolle ein.
- Die Konkurrentin oder der Konkurrent hat das Recht, der Entnahme beizuwohnen. Sie oder er kann sich von einer Drittperson vertreten lassen. Ist sie oder er bei der Entnahme nicht anwesend, akzeptiert sie oder er die dabei getroffenen Entscheide. Sie oder er muss von der MCP-Tierärztin oder vom MCP-Tierarzt über diese Praxis orientiert werden.

5.3.3 Entnahme und Verfahren

1 Urinentnahme

Gemäss Veterinary Regulations FEI (Article 1071, Protocol for Blood and Urine Collection) mit folgenden Ausnahmen:

Absatz 2: Es werden Urin- oder Blutentnahmen bei den zu kontrollierenden Pferden durchgeführt.

Absatz 3: Wenn nach 30 Minuten kein Urin gewonnen werden kann, muss Blut entnommen werden. Es kann jedoch auch von der MCP-Tierärztin oder vom MCP-Tierarzt bestimmt werden, dass sofort Blut entnommen wird, wenn dies durch bestimmte Umstände begründet werden kann (z.B. extreme Unruhe des Pferdes in der Dopingboxe mit der Gefahr von Verletzung des Pferdes oder der Personen).

2 Blutentnahme

Gemäss Veterinary Regulations FEI (Article 1071, Protocol for Blood and Urine Collection)

3 Eintragung in den Pass

- Nach der Entnahme trägt die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt die Kontrolle im Pass ein. Datum, Ort, Wettkampf und Art der Entnahme müssen eingetragen werden.
- Sie oder er unterschreibt und bringt den Stempel an.

4 Bericht über die Entnahme

- Nach der Entnahme lässt die MCP-Tierärztin oder der MCP-Tierarzt das Protokoll für Probeentnahme von der mit der Überwachung beauftragten Person und der Konkurrentin oder dem Konkurrenten oder der oder dem Stellvertreter:in unterschreiben.
- Verweigert der Konkurrent seine Unterschrift, wird dies schriftlich von der MCP-Tierärztin oder vom MCP-Tierarzt und dem Beauftragten für die Überwachung im Probeentnahme-Bericht festgehalten. Bei Unterschriftsverweigerung gilt das Verfahren als akzeptiert, weil jede Konkurrentin oder jeder Konkurrent mit der Nennung die Reglemente von Swiss Equestrian akzeptiert hat. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Swiss Equestrian muss darüber informiert werden.

5 Versand

- Alle Gefässe müssen mit einem Strichcode und mit einem nummerierten Siegel versehen werden. Sie dürfen keine Angaben über das Pferd, die Besitzerin oder den Besitzer, die Konkurrentin oder den Konkurrenten, den Ort und das Datum der Kontrolle tragen.
- Die mit Klebeband versiegelten Entnahmeschachteln müssen mit dem Blatt D des Protokolls für Probeentnahme an das von Swiss Equestrian anerkannte Labor per Express geschickt werden.
- Das Blatt A des Protokolls für Probeentnahme muss der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veterinärkommission zugestellt werden. Dieser Sendung muss der Bericht über die Auswahl der kontrollierten Pferde beiliegen (Probe-Entnahmebericht).
- Das Blatt B des Protokolls für Probeentnahme muss von der MCP-Tierärztin vom MCP-Tierarzt während 2 Jahren aufbewahrt werden.
- Das Blatt C des Protokolls für Probeentnahme muss unverzüglich der für das Pferd verantwortlichen Person oder ihrem Stellvertreter übergeben werden.

5.3.4 Analyse der Entnahmen

1 Analyse der A-Probe

Die A-Probe muss vom Labor so schnell wie möglich auf verbotene Substanzen untersucht werden, keinesfalls später als 30 Tage nach Erhalt der Probe.

Ist das Resultat der A-Probe negativ, kann das Labor die B-Probe vernichten.

2 Gegenanalysen

Ist die A-Probe positiv, kann von der verantwortlichen Person innert 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichtes eine Gegenanalyse mittels der B-Probe verlangt werden.

Die Gegenanalyse muss von einem vom Untersuchungslabor der A-Probe anerkannten Referenzlabor durchgeführt werden.

Auf Wunsch der Konkurrentin oder des Konkurrenten kann die Untersuchung der B-Probe unter Beisein einer von ihm bestimmten Drittperson erfolgen.

Die Gegenanalyse mittels B-Probe soll wenn möglich innerhalb von 21 Tagen, nach dem von der Konkurrentin oder vom Konkurrenten gestellten Gesuch durchgeführt werden.

Ist die B-Probe negativ, ist die ganze Medikationsprobe als negativ zu betrachten.

3 Mitteilung der Resultate

Die Untersuchungsergebnisse, negativ oder positiv, werden der Geschäftsstelle Swiss Equestrian durch das Labor mitgeteilt.

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Swiss Equestrian übermittelt die positiven Resultate

- Der Präsidentin oder dem Präsidenten der SAKO gemäss Anhang I Generalreglement
- Der Konkurrentin oder dem Konkurrenten
- Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veterinärkommission

- Der Direktorin oder dem Direktor des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Swiss Equestrian ist zuständig für die Veröffentlichung der negativen Resultate auf der Webseite von Swiss Equestrian. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Swiss Equestrian veröffentlicht auch die positiven Resultate bei Akzeptanz der A- Probe oder nach dem Erhalt des positiven Resultats der B-Probe auf der Webseite von Swiss Equestrian. Bei positiven Resultaten wird der Hinweis „eine Untersuchung wurde eingeleitet“ angebracht sowie die Substanz angegeben.

Sollte ein:e Konkurrent:in die Medikationskontrolle verweigern, wird dies wie ein positives Resultat behandelt und vom Generalsekretariat Swiss Equestrian der SAKO und der Präsidentin oder dem Präsidenten der VETKO weitergeleitet.

4 Kosten der MCP-Kontrollen

Die Kosten für die Errichtung der vorgesehenen Boxe gehen zu Lasten der Veranstalter.

Ist das Untersuchungsergebnis der A-Probe negativ, übernimmt Swiss Equestrian die Entnahme- und Laborkosten.

Ist das Untersuchungsergebnis der A-Probe positiv und wird die Gegenanalyse der B-Probe nicht verlangt, gehen die Entnahme- und Laborkosten sowie alle weiteren Honorare und Kosten zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.

Ist das Untersuchungsergebnis der Gegenanalyse der B-Probe negativ, übernimmt Swiss Equestrian die Entnahme- und Laborkosten der A- und B-Proben, auch wenn das Untersuchungsergebnis der A-Probe positiv war. Alle weiteren Honorare und Kosten gehen zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.

Ist das Untersuchungsergebnis der Gegenanalyse der B-Probe positiv, gehen die Entnahme- und Laborkosten der A- und B-Proben sowie alle weiteren Honorare und Kosten zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.

5.3.5 Material für die Medikationskontrollen

¹Folgendes Material muss vorhanden sein:

- Persönlicher Stempel
- Das nötige Material zur Ausstellung eines Signalements (Formulare, roter und schwarzer Kugelschreiber), Chip-Lesegerät
- Aufhängevorrichtung für den Behälter zur Uringewinnung
- Tenue der MCP-Tierärztinnen oder MCP-Tierärzte (Jacken, Polo-Shirts, usw.)
- Entnahme-Kits
- Desinfektionsmaterial
- Einweghandschuhe

² Bei der MCP- Tierärztin oder beim MCP-Tierarzt nicht vorhandenes Material wird von Swiss Equestrian zur Verfügung gestellt.

5.3.6 Feststellung verbotener Handlungen und Übertretungen

¹Als Misshandlung geltende verbotene Handlungen (z. B. Einreibung der Gliedmassen zur Erhöhung der Empfindlichkeit, Barren, Rollkur) müssen der Jury gemeldet, und von dieser unverzüglich kontrolliert werden. Das Jurymitglied kann und soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei Bedarf Hilfe durch sachkompetente Personen hinzuziehen (z.B. Turniertierärztin oder Turniertierarzt, Jurypräsident:in, Technische:r Delegierte:r oder ein anderes Jurymitglied)

² Die Kontrolle der verbotenen Handlungen muss protokolliert werden. Das Protokoll enthält Angaben zur Veranstaltung, das Datum der Veranstaltung, die Stunde, die Prüfung, die Identifizierung des Pferdes, die Gründe für eine Kontrolle, die Untersuchungsergebnisse, die angewandten Mittel und das entnommene Material. Es wird von der Tierärztin oder vom Tierarzt, dem der Kontrolle beiwohnenden Juryvertreter und der Konkurrentin oder dem Konkurrenten

oder der Stellvertretung unterschrieben und der Generalsekretärin Swiss Equestrian oder dem Generalsekretär Swiss Equestrian persönlich zugestellt.

³ Gleichermassen sind Übertretungen zu handhaben, die nicht willkürlich erfolgen, sondern durch Versehen, Unachtsamkeit oder ungeeignete Ausrüstung (z.B. Verletzungen durch Stiefel, Sporen oder Zäumungen) entstehen oder entstanden sind.

⁴ Wenn immer möglich sollten Vergehen mit Bildmaterial dokumentiert werden (Fotos, Videos). Dieses Material sollte an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian weitergeleitet werden, wo dieses Material mit der nötigen Vertraulichkeit intern verwendet werden kann.

5.4 Ponymessungen

5.4.1 Messberechtigte Personen

¹ Die Ponymessung wird durch eine Identifikationstierärztin oder einen Identifikationstierarzt durchgeführt. Die erste offizielle Messung kann frühestens mit 4 Jahren gemacht werden. Die Messung wird im Sportregister Swiss Equestrian eingetragen.

² FEI-Tierärztinnen oder FEI-Tierärzte, welche das Pony an einer offiziellen FEI-Measuring Session messen, sind ebenfalls berechtigt, die nationale Messbescheinigung (Anhang V) auszufüllen. Das Dokument muss anschliessend an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian zur Registrierung geschickt werden.

³ Die Messung kann jederzeit durch die von Swiss Equestrian bevollmächtigten Tierärztinnen oder Tierärzte nachgeprüft werden (Ziffer 6.1., Abs. 3 des Ponysportreglementes).

5.4.2 Ablauf der Ponymessung

¹ Das Pony muss sicher anhand des Pferdepasses und Microchip identifiziert werden.

² Das Pony muss in einem guten Gesundheitszustand vorgestellt werden. Der Hufzustand als auch der Hufbeslag muss pferdegerecht sein und eine sportliche Nutzung ermöglichen. Der Widerrist muss bezüglich Operationsnarben kontrolliert werden, wenn Operationsnarben bestehen müssen diese weiter abgeklärt werden.

³ Die Messung muss in einem ruhigen Umfeld und auf einer horizontalen Fläche mit einem Messstab, der mit einer Wasserwaage ausgerüstet ist, durchgeführt werden.

⁴ Bei der Messung sollen der Kopf des Ponys ohne Einwirkung von aussen getragen und alle 4 Beine symmetrisch belastet werden. Das Stockmass wird am höchsten Punkt des Widerristes gemessen.

⁵ Das gemessene Stockmass muss anschliessend im Pferdepass an der entsprechenden Stelle eingetragen werden. Die Identifikationskontrolle, das Datum, der Ort und der Grund (Offizielle Swiss Equestrian-Messung) der Identifikation muss im Pass eingetragen werden.

⁶ Die unterschriebene nationale Messbescheinigung (Anhang V) muss an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian zur Registrierung geschickt werden.

6 Spezielle Bestimmungen zu Tierschutz und Ethik

6.1 Trächtige Stuten

Trächtige Stuten dürfen ab dem 7. Trächtigkeitsmonat und bis zum Ende des 3. Monats nach der Geburt nicht im Sport eingesetzt werden. Sollte eine Stute trotzdem eingesetzt werden, werden das Pferd und die verantwortliche Person disqualifiziert, die Resultate gestrichen und der Fall der SAKO gemeldet.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 28. Oktober 2023 vom Vorstand von Swiss Equestrian genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bei Textunterschieden zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Fassung massgebend.

Ist bezüglich Doping- respektive verbotene Medikationsmassnahmen etwas in diesem Reglement nicht geregelt oder nicht klar, gilt die jeweilig gültige Bestimmung der FEI.

Anhang I: Ethik-Codex Swiss Equestrian

Die Fédération Equestre Internationale (FEI) und Swiss Equestrian erwarten, dass alle am internationalen und nationalen Reitsport Beteiligten sich an den FEI sowie den Swiss Equestrian-Verhaltenskodex halten sowie anerkennen und akzeptieren, dass stets das Wohlergehen des Pferdes an erster Stelle zu stehen hat und dies nie dem Wettkampf oder kommerziellen Einflüssen untergeordnet werden darf.

FEI Verhaltenscodex

[Kader - Swiss Equestrian \(swiss-equestrian.ch\)](https://www.swiss-equestrian.ch)

Swiss Equestrian Ethik Codex

[Tierschutz und Ethik - Swiss Equestrian \(swiss-equestrian.ch\)](https://www.swiss-equestrian.ch)

Anhang II: FEI Equine prohibited List

→ <http://www.fei.org/fei/cleansport/horses>

Die für die FEI gültigen Listen werden vom Swiss Equestrian grundsätzlich automatisch übernommen. Die jährlich publizierten Anpassungen gelten somit auch für Swiss Equestrian-Veranstaltungen.

Swiss Equestrian behält sich jedoch das Recht vor, im Sinne des Tierwohls, für Veranstaltungen nach nationalen (regionalen) Richtlinien eigene Regelungen intern oder offiziell zusätzlich zu definieren, die von denen der FEI abweichen können, so werden die folgenden Substanzen nicht berücksichtigt (abschliessende Aufzählung):

- Pergolidmesylat mit Medikationserklärung

Anhang III: Impfvorschriften gegen Pferdeinfluenza

¹ Spezifikation des Impfstoffes: Alle Pferdegrippeimpfstoffe, die offiziell zugelassen sind, werden anerkannt.

² Es muss eine Grundimmunisierung mit drei Impfungen gegen Equine Influenza durchgeführt werden; die zweite Impfung muss innerhalb von 21–92 Tagen nach der ersten Impfung verabreicht werden. Die erste Auffrischungsimpfung muss innerhalb von 7 Kalendermonaten nach der zweiten Impfung mit Ausnahme der Bedingungen, die im Absatz 7 und 8 aufgelistet sind – erfolgen. Dies gilt für Pferde:

- geboren nach dem 01.01.2013, deren Grundimmunisierung zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2023 erfolgte.
- geboren vor dem 01.01.2013, deren Grundimmunisierung zwischen dem 01.03.2021 und 31.12.2023 erfolgte.

³ Jedes Pferd, das ab dem 1. Januar 2024 eine neue Grundimmunisierung gegen Equine Influenza erhält, muss wie folgt geimpft werden (unabhängig vom Geburtsjahr der Pferde):

- Grundimmunisierung mit drei Impfungen:
 - o (V1) erste Impfung/Injektion;
 - o (V2) zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 und höchstens 60 Tagen nach der ersten Impfung (V1);
 - o (V3) dritte Impfung/Injektion: im Abstand von höchstens 6 Monaten + 21 Tage nach der zweiten Impfung (V2). Empfehlenswert aus immunologischer Sicht ist es, die dritte Injektion ca. 5 Monate nach der zweiten Injektion durchzuführen.
- Für Grundimmunisierung die vor dem 01.01.2024 noch nicht abgeschlossen wurden gelten folgende Szenarien:
 - o Szenario 1
Ein Pferd hat V1 im Dezember 2023 erhalten und soll V2 im Januar 2024 oder später erhalten. In diesem Fall kann V2 zwischen 21 und 92 Tagen nach V1 verabreicht werden, um die neuen Impfvorschriften zu erfüllen
 - o Szenario 2
Ein Pferd hat V1 und V2 im Jahr 2023 erhalten und sollte V3 im Januar 2024 oder später erhalten. In diesem Fall sollte V3 innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen nach V2 verabreicht werden, um die neuen Impfvorschriften zu erfüllen.

⁴ Nachfolgende Auffrischungsimpfungen (= Booster, Rappel) müssen mindestens einmal jährlich verabreicht werden, d.h. der Abstand zur vorangegangenen Injektion darf 365 Tage nicht überschreiten. Diese Auffrischungsimpfungen dürfen immer am gleichen Tag durchgeführt werden (z. B. 26. April 2023 – 26. April 2024).

⁵ Sperre/Turnierverbot: während 7 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Injektion darf das Pferd an keiner Reitsportveranstaltung erscheinen oder teilnehmen (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme erst am Donnerstag der darauffolgenden Woche).

⁶ Ist eine (neue oder erste) Grundimmunisierung im Gang, darf das Pferd bereits am 8. Tag nach der zweiten Impfung erstmalig starten (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme am Donnerstag der darauffolgenden Woche möglich).

⁷ Für Pferde, deren Grundimmunisierung vor dem 01.01.2013 erfolgte, und die seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung (siehe ³) erfolgen.

⁸ Für Pferde, die vor dem 01.01.2013 geboren sind und später (zwischen 01.01.2013 und 01.03.2021) eine neue Grundimmunisierung mit 2 Impfungen erfolgte und seither lückenlos ohne

Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung (siehe ³) erfolgen.

⁹ Bei FEI-Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der FEI. Die letzte Impfung gegen Pferdeinfluenza darf nicht älter als 6 Monate + 21 Tage sein.

¹⁰ Es besteht keine Verpflichtung zu zusätzlichen Impfungen seitens Swiss Equestrian. Ein genügender Schutz gegen Tetanus ist in jedem Fall dringend empfohlen. Weitere Impfungen sollten entsprechend der aktuellen Bedrohungslage und der geographischen Situation der Pferde in Betracht gezogen werden (z.B. Konsultation des Equinella-Netzwerks, FEI vaccination guidelines, RESPE, FN-DOKR).

Anhang IV: Signalementkurs

Der Signalementkurs wird von der Veterinärkommission in der Regel 1 x im Jahr (meistens im Frühling) organisiert und so den Interessierten angeboten. Masterstudentinnen oder Masterstudenten der Veterinärmedizin können diesen Kurs bereits während der Ausbildung belegen.

Anhang V: Ponymessbescheinigung

[Ponymessungen für nationale Prüfungen in der Schweiz - Swiss Equestrian \(swiss-equestrian.ch\)](http://swiss-equestrian.ch)

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



[Dr. med. vet. Vorname, NAME]
[Adresse]
[Plz, Ort]
[Tel.]
[E-Mail:]

Offizielle Ponymessbescheinigung

Ich, Dr. med. vet. [Vorname, Name]
Tierarzt oder Tierärztin wohnhaft in [Plz],[Ort]

habe das folgende Pony [Name des Ponys] untersucht,
und bestätige:

1) dass seine Identität mit dem Equidenpass SVPS [Nr.] übereinstimmt,

2) dass die Widerristhöhe auf ebenem Boden gemessen wurde, und dass sie

_____ cm ohne Hufeisen

oder

_____ cm mit Hufeisen beträgt

Datum:

Unterschrift und Stempel der obenerwähnten Tierärztin oder Tierarztes

Datum: (bitte leer lassen)

Unterschrift der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und Stempel von Swiss Equestrian:

Anhang VI: FEI – Veterinär:in – Kandidat:in

Präsident:in der Veterinärkommission National FEI Head Veterinarian

Tierärztinnen und Tierärzte, welche offizielle FEI-Veterinäre werden wollen, haben ihre Absicht in einem Schreiben (Lebenslauf mit allen Angaben über die tierärztliche Ausbildung, momentane Tätigkeit und Mitgliedschaft bei Standesorganisationen) dem National Head Vet. FEI und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veterinärkommission Swiss Equestrian anzukünden.

Folgende Bedingungen werden für eine mögliche Aufnahme als FEI Kandidat:in vorausgesetzt:

- Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb von vier Jahren an fünf FEI-Veranstaltungen eine:n offizielle:n FEI-Veterinär:in zu begleiten (gesamte Dauer des Turniers inkl. Veterinärinspektion).
- Drei der fünf FEI-Turniere müssen in der Schweiz besucht werden.
- Nach Abschluss der Veranstaltung hat die oder der amtierende FEI-Veterinär:in ein Zeugnis mit seiner persönlichen Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten auszustellen.
- Nach dem fünften Turnier übergibt die Bewerberin oder der Bewerber die fünf Zeugnisse dem National Head FEI Vet. und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Veterinärkommission Swiss Equestrian.

Die Veterinärkommission entscheidet aufgrund der tierärztlichen Ausbildung und Erfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten sowie auch aufgrund der Notwendigkeit einer neuen FEI-Tierärztin oder eines neuen FEI-Tierarztes in der Schweiz über eine Aufnahme.

Im Falle einer positiven Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese oder dieser dem Vorstand Swiss Equestrian als neue:r FEI-Veterinär:in vorgeschlagen. Dabei wird auch von der Veterinärkommission entschieden, für welche Disziplinen sie oder er vorgeschlagen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann als FEI-Veterinär:in für diejenige Disziplin vorgeschlagen werden, welche sie oder er als Bewerber:in begleitet hat. War sie oder er bei Veranstaltungen mit mehreren Disziplinen anwesend, so können alle angerechnet werden.

Die Tierärztin oder der Tierarzt wird auf der Liste der offiziellen FEI-Veterinäre aufgeführt (fei.org; official veterinarians). Bedingung für den Verbleib auf dieser Liste ist das Engagement als offizielle:r FEI-Veterinär:in mindestens zweimal innerhalb von drei Jahren.

Anhang VII: Richtlinien für Medikationskontrollen

Veterinär Reglement FEI Kapitel VII

Anhang VIII: Entschädigung für tierärztliche Tätigkeit

Die Bezahlung der Tierärztin oder des Tierarztes in seiner Funktion als Equipentierärztin oder Equipentierarzt oder einer anderen offiziellen Funktion wird im Entschädigungsreglement von Swiss Equestrian festgehalten.

Die Bezahlung als MCP-Tierärztin oder MCP-Tierarzt wird von der Veterinärkommission als Tagespauschale festgelegt.

Die Veterinärkommission empfiehlt als Entschädigung für die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt je nach Dauer der Anwesenheit zwischen 400 und 800 Franken pro Tag, oder wenn eine Abrechnung nach Zeitaufwand gewählt wird, einen Mindestansatz von CHF 75.- pro Stunde.

Anhang IX: Turniertierärztin oder Turniertierarzt

Die Anwesenheit des Turniertierarztes wird im Disziplinenreglement geregelt.

Voraussetzung, Qualifikation, Pflichten

- Tierärztin oder Tierarzt mit eidgenössischem Staatsexamen oder gleichwertigem Diplom
- Tierärztin oder Tierarzt mit Pferdeerfahrung (mind. 1 Jahr) und regelmässiger praktischer Arbeit mit Pferdepatienten, Erfahrung in Pferdenotfällen
- Besuch der Swiss Equestrian-Kurse für Turniertierärztinnen oder Turniertierärzte
- Vertraut mit Vet.-Regelungen Swiss Equestrian und FEI
- Besuch des Swiss Equestrian-Pferdeidentifikationskurses
- Vertraut mit Dopingbestimmungen Swiss Equestrian resp. FEI (Beurteilung von Medikationserklärungen)
- Weiterbildung mittels ablegen der Swiss Equestrian E-Learning Fragen für Turniertierärzte alle 4 Jahre.
- Ausrüstung: Komplettausgerüstetes Praxisauto; an bestimmten Veranstaltungen ist auch ein Ambulanzfahrzeug erforderlich.
- Anwesenheit: 30 Min. vor Beginn der ersten Prüfung bis 30 Min. nach Ende der letzten Prüfung
- Findet die letzte Preisverteilung beritten statt, muss die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt anwesend sein
- Meldung der Ankunft, resp. Abfahrt und Erreichbarkeit bei Jurypräsidentin oder Jurypräsident (Mobilnummer)

Aufgaben gemäss Reglement

- Notfallversorgung verletzter Pferde
- Kontrollen der startenden Pferde (Identität, Impfzustand, Gesundheitszustand, Kondition): Eigenverantwortlich, im Auftrag der Jury oder im Auftrag der VETKO.
- Beurteilung von Medikationserklärungen am Turnier, evtl. bereits im Vorfeld des Turniers
- Zusammenarbeit mit MCP-Tierärztin oder MCP-Tierarzt
- Organisation eines Ambulanzfahrzeuges, falls dieses erforderlich ist

Anhang X: Medikationserklärung

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestasse 40 H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



MEDIKATIONSERKLÄRUNG

Dieses Formular muss der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten/Technischen Delegierte:n mindestens 30 Minuten vor Beginn der Prüfung (bzw. 30min vor der Teilnehmergruppe) vorgelegt und anschliessend von diesem an Swiss Equestrian geschickt werden.

Zu beachten:

- diese Erklärung muss von der Tierärztin oder dem Tierarzt der die Medikation verschrieben bzw. angewendet hat dokumentiert und unterschrieben werden
- diese Erklärung wird im Falle einer Medikationskontrolle des Pferdes mit positivem Resultat in der Beurteilung des Falls durch die Sanktionskommission berücksichtigt
- das Formular kann NICHT nachträglich (z.B. zum Zeitpunkt einer Medikationskontrolle oder später an die Sanktionskommission) eingereicht werden, Hinweise auf Behandlungen können zu diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden
- das Formular ist in keinem Fall eine Erlaubnis einer erfolgten Medikation

die Verantwortung für die Entscheidung zur Verabreichung von Medikamenten und Produkten und für die Einhaltung von sicheren Fristen zur Elimination dieser Substanzen durch den Pferdekörper liegt einzig und allein bei den verantwortlichen Personen (Reiter:in)

Betroffenes Pferd

Name : Passnummer :

Mikrochipnummer :

Verantwortliche Person

Vor- und Nachname :

Turnierort : Disziplin :

Prüfung Nr./Kategorie : Datum :

Behandelnde:r Tierärztin oder Tierarzt

Grund der Medikation:
(Diagnose)

Medikamente:
Wirkstoffe, Handelsname,
Dosierung und
Verabreichungsart

Datum und Uhrzeit der letzten
Verabreichung

Name behandelnde:r Tierärztin
oder Tierarzt

	Unterschrift & Stempel	

Turniertierärztin oder Turniertierarzt

Prüfung der erwähnten Behandlungen und der klinischen Untersuchung des genannten Pferdes : ja nein

Name Turniertierarzt oder Turniertierärztin

Jurypräsident:in / Technische:r Delegierte:r

Formular fristgerecht eingereicht : ja nein

Datum und Uhrzeit :

Name

Jurypräsident:in/Technische:r Delegierte:r :

Unterschrift: